

**Tischvorlage
für die Sitzung des Senats am 24.01.2023**

„Tanzte der Antänzer ab?“

(Frage in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat die folgenden Fragen in der Fragestunde zum Thema „Tanzte der Antänzer ab?“ gestellt:

1. Inwieweit konnten im Fall eines Trickbetruges am 14.11.2021 in der Bahnhofsvorstadt, als zwei 23 und 25 Jahre alte Männer von zwei Jugendlichen am Loriotplatz ausgeraubt worden waren, dabei zunächst angetanzt, dann umgeschubst und festgehalten wurden, um ihnen Portemonnaie und Mobiltelefon abzunehmen (Polizeimeldung 0837), der Tatverdacht gegen die beiden vorläufig Festgenommenen Marokkanern von der Polizei erhärtet werden?
2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen (Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera) und konnten mögliche Tatverdächtige inhaftiert und gegebenenfalls abgeschoben werden?
3. Inwieweit und wie häufig sind eventuell Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Die Ermittlungen führten zu einem dringenden Tatverdacht gegen einen zur Tatzeit 16- und einen zur Tatzeit 17-jährigen Beschuldigten. Gegen den zur Tatzeit 17-jährigen Beschuldigten wurde mit Verfügung vom 21.06.2022 Anklage wegen gemeinschaftlichen Raubes zum Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Bremen erhoben. Aufgrund weiterer Straftaten befand sich der Beschuldigte seit dem 24.03.2022 bis zum Eintritt der Rechtskraft der erfolgten Verurteilung am 23.09.2022 in Untersuchungshaft. Durch Urteil vom 15.09.2022 wurde der zur Angeklagte zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt. Die Strafvollstreckung dauert noch an. Der Beschuldigte war zwischenzeitlich 44 Mal erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten. Dies betrifft überwiegend Diebstahls-, Betäubungsmittel- und Raubdelikte, aber auch Körperverletzung und weitere Vergehenstatbestände.

Der zweite jugendliche Beschuldigte ist unbekanntem Aufenthalts, so dass das Verfahren gegen ihn vorläufig gemäß § 154f StPO eingestellt wurde. Die Voraussetzungen für einen

Haftbefehl liegen nicht vor. Nach der Tat vom 14.11.2021 ist dieser Beschuldigte in Bremen bislang mit einem Fall des Erschleichens von Leistungen strafrechtlich in Erscheinung getreten.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Tatbeteiligten waren ausnahmslos männlich.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatorin für Justiz und Verfassung wurde eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 20.01.2023 der mündlichen Antwort auf die Fragen der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.